

TOP 60:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Einführung einer europäischen Säule sozialer Rechte

COM(2017) 250 final

Drucksache: 352/17

In der Mitteilung stellt die Kommission die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation sowie ihren endgültigen Vorschlag zur europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) und deren Umsetzung vor.

Die ESSR soll neue und wirksamere Rechte für Bürgerinnen und Bürger gewährleisten, die auf europäischer und nationaler Ebene praktisch umgesetzt werden sollen. Sie umfasst 20 festgeschriebene Grundsätze und Rechte aus drei Hauptkategorien:

- Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang
- Faire Arbeitsbedingungen
- Sozialschutz und soziale Inklusion

Der Schwerpunkt soll auf der Erfüllung des in den EU-Verträgen verankerten Versprechens einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, liegen. Die Kommission sieht die ESSR als Teil der Bemühungen um einen neuen Konvergenzprozess innerhalb der Wirtschafts- und Währungsunion.

In erster Linie richtet sich die ESSR an den Euro-Raum, steht jedoch allen Mitgliedstaaten der EU offen. Die ESSR soll den teilnehmenden Mitgliedstaaten einen Rahmen zur Orientierung bieten und wurde als Empfehlung der Kommission auf der Grundlage des Artikels 292 AEUV verabschiedet. Es ist ferner vorgesehen, die ESSR in einer gemeinsamen Proklamation der EU-Organe feierlich zu proklamieren.

Inhaltlich orientiert sich die ESSR an zahlreichen Verfahren in ganz Europa und baut auf dem rechtlichen Bestand auf, der auf EU- und internationaler Ebene

vorhanden ist. Insbesondere sind dies die relevanten Bestimmungen der Verträge, die Charta der Grundrechte der EU, die Rechtsprechung des EuGH sowie die Europäische Sozialcharta von 1961 und die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989.

Aufgrund der Rechtsform der ESSR sind die ihr enthaltenen Grundsätze und Rechte nicht unmittelbar durchsetzbar. Für zahlreiche Gebiete sind vorrangig oder ausschließlich die Mitgliedstaaten und, in vielen Bereichen, die Sozialpartner zur Umsetzung zuständig. Sie tragen auf den Gebieten, die zur ESSR gehören, auch die finanzielle Hauptlast. Der Großteil der für die ESSR erforderlichen Instrumente soll daher von lokalen, regionalen und nationalen Behörden sowie von den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft im Allgemeinen verwaltet werden.

Die Kommission beabsichtigt, im Rahmen von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, sämtliche auf europäischer Ebene zur Verfügung stehenden Instrumente zu mobilisieren. Die Kommission möchte einen großen Schwerpunkt der Strategie für Folgemaßnahmen auf die verstärkte Durchsetzung des bestehenden Rechts, auf dem die ESSR aufbaut, legen. Dies soll durch legislative und insbesondere durch nichtlegislative Maßnahmen erreicht werden.

Daher beabsichtigt die Kommission,

- den bereits bestehenden EU-rechtlichen Bestand durchzusetzen und wenn nötig zu aktualisieren und zu ergänzen,
- einen Dialog mit den EU-Sozialpartnern durchzuführen,
- politische Leitlinien und Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters vorzugeben,
- ausführlichere Auslegungshilfen zu erwägen,
- finanzielle Unterstützung über verschiedene EU-Fonds, vor allem den Sozialfonds, zu gewährleisten.

Die Umsetzung der ESSR soll durch ein neues sozialpolitisches Scoreboard überwacht werden. Dieses Scoreboard soll aus wichtigen Indikatoren zur Bewertung der Beschäftigung und von Entwicklungen im Sozialbereich bestehen und regelmäßig mit den maßgeblichen Ausschüssen des Rates erörtert werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 352/1/17** ersichtlich.